

ANTRAG zur VOLLKASKO- und HAFTPFLICHTVERSICHERUNG von JET SKI

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für Wassersportfahrzeuge, die gewerblich verwendet oder gegen Entgelt an Dritte überlassen werden, sowie für Schäden während der Verwendung des versicherten Wassersportfahrzeuges bei Regatten, Rennen und ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten.

1. Firma/Name des Versicherungsnehmers:	Anschrift des Versicherungsnehmers:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon: <input type="text"/>	Fax: <input type="text"/>
Email: <input type="text"/>	Homepage: <input type="text"/>
Beruf: <input type="text"/>	Geb.datum: <input type="text"/>

2. Versicherungsbeginn: Laufzeit: Jahr(e) Hauptfälligkeit:

3. Geltungsbereich: I Österreich einschließlich gesamter Bodensee, Neusiedlersee
 II Europa im geographischen Sinn inklusive Ostsee, Nordsee, jedoch nicht nördlicher als Bergen/Wick, und nicht südlicher als Ile d'Ouessant/Landsend; Mittelmeer zwischen den Meerengen, jedoch einschließlich Gibraltar und ausschließlich Dardanellen

4. Liegeplatz:

6. Angaben zum Wassersportfahrzeug:

Type: <input type="text"/>	Hersteller: <input type="text"/>
Baujahr: <input type="text"/>	Seriennummer: <input type="text"/>

VOLLKASKOVERSICHERUNG von JET SKI nur auf ANFRAGE

- Deckungsumfang:
Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung zu Wasser, während des Zuwasserlassens und des Anlandholens, während der Transporte einschl. der Ladevorgänge sowie während der Aufenthalte an Land ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen.
- Versicherungssumme:
Ist der Zeitwert des Wassersportfahrzeuges einschließlich der allenfalls beantragten Berge-, Wrack-beseitigungs- und Entsorgungskosten sowie des speziell angeführten Zubehörs. Ohne besondere Vereinbarung mitversichert sind nicht fest eingebaute Einrichtungen/Gegenstände mit einem Betrag von € 500,- auf Erstes Risiko, sofern diese unmittelbar zum Betrieb des Wassersportfahrzeuges gehören.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG von WASSERSPORTFAHRZEUGEN (falls gewünscht, ankreuzen)

- Deckungsumfang:
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wassersportfahrzeug befördert werden.
- Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden: € 2 Mio. € 4 Mio. *
Prämie für Jet Ski inklusive Umweltstörung € 75.000,-, Europa € 150,- € 280,- (inkl. Vers. Steuer)
* Wir beteiligen direkt die Generali Versicherung AG mit 50 % der Versicherungssumme, das sind € 2 Mio.
- Vertragsgrundlagen:
Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Wassersportfahrzeugen

8. Zahlungsart: Erlagschein
 Widerruflicher Auftrag zum Einzug vom Konto Nummer:
lautend auf: Bank oder/und BLZ:

9. Allgemeines: a) Wurde das Wassersportfahrzeug bisher versichert? ja nein
Bei welcher Gesellschaft? _____
- b) Hatten Sie in der Vergangenheit Schäden zu verzeichnen? ja nein
Geben Sie bitte Schadenart und -höhe an: _____
- c) Wurde Ihr Vertrag zuvor gekündigt? ja nein
Durch welche Gesellschaft? _____

10. Sondervereinbarungen:

11. Name, Anschrift des Vermittlers:

Allgemeine Erklärungen zum Abschluss der beantragten Versicherung

Anwendbares Recht: Auf diesen Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Praterstrasse 23, 1020 Wien

Vorvertragliche Anzeigepflicht: Der Antragsteller ist gemäß § 16 VersVG verpflichtet, die Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern die Helvetia die von ihr zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die Helvetia vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Bindungsdauer: An den Antrag hält sich der Antragsteller sechs Wochen gebunden.

Rücktrittsrecht (nach Versicherungsvertragsgesetz, VersVG): Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag schriftlich zurücktreten, wenn ihm nicht vor Unterzeichnung des Antrages die Versicherungsbedingungen und bei persönlicher Abgabe des Antrages an den Versicherer oder dessen Bevollmächtigten eine Antragskopie übergeben wurde. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald dem Versicherungsnehmer die Police, die Versicherungsbedingungen und eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht zugeworfen sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Police einschließlich einer Belehrung über dieses Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt (§ 5b VersVG).

Rücktrittsrecht (nach Fern-Finanzdienstleistungsgesetz, FernFinG): Der Versicherungsnehmer kann vom Vertrag bzw. einer Vertragsänderung zurücktreten, wenn der Abschluss über ein Fernkommunikationsmittel (z.B. Direct-Mailing, Internet, E-Mail, Telefon) erfolgt ist. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses, nicht jedoch vor dem Erhalt aller Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und vor dem Ablauf der Frist an die Helvetia abgesendet wird (§ 8 FernFinG).

Zustandekommen des Versicherungsvertrages: Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. In diesen Fällen beginnt der Versicherungsschutz – gegebenenfalls auch rückwirkend – zu dem beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Zeitpunkt. Vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz.

Bündelpolicen: Bündelpolicen bestehen aus Einzelverträgen, die rechtliche Selbständigkeit besitzen.

Angaben zum Antrag: Der Antragsteller bestätigt durch seine eigenhändige Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Dies gilt auch in jenen Fällen, wenn der Antragsteller diese nicht eigenhändig geschrieben hat. Unwahre Angaben können den Verlust der Versicherungsleistung zur Folge haben.

Sonstige Abreden: Sonstige Abreden sind nur dann verbindlich, wenn sie die Helvetia schriftlich bestätigt. Der Vermittler ist nicht berechtigt, verbindliche Erklärungen – insbesondere über die Bedeutung und Erheblichkeit der Antragsfragen – für die Gesellschaft abzugeben.

Datenschutz: Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen zu, dass die Helvetia Personenidentifikations- und Vertragsdaten zu ihrer Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Produkte verwendet oder durch andere Unternehmen aus der Versicherungs- und sonstiger Finanzdienstleistungsbranche, an denen die Helvetia beteiligt ist oder die Anteile an der Helvetia besitzen, verwenden lässt, und dass ihnen auch telefonisch, per Fax, Mail usw. Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte unterbreitet werden, diese Weitergabe kann untersagt werden.

ja nein

BEI FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!

**Ihr Bootsversicherungen-Team
Markus Bachmaier und Petra Ludwig**

Serviceline: 0660 600 3020

**Telefon: 050 222 3020 Fax: 050 222 93006
bootsversicherungen@helvetia.at**

Die Beratung erfolgte ausschließlich für den Bereich der Versicherung von Wassersportfahrzeugen.

Vom Abschluss einer am Antrag nicht angekreuzten Sparte wurde bewusst Abstand genommen.

Unterschrift des Vermittlers

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung des Versicherungsnehmers